

Wer fällt unter den betrieblichen Geltungsbereich des Tarifvertrages über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe

Kurzausführungen zur Thematik unter Eingehen auf § 1 Absatz 2 Abschnitt V VTV

Einleitung:

Wer gehört zur SOKA-BAU und ist verpflichtet, am Sozialkassenverfahren der Bauwirtschaft teilzunehmen?

Die ist zunächst eine rechtlich komplizierte tarifliche Regelung.

Ziel der folgenden Ausführungen ist es, den betrieblichen Geltungsbereich des Tarifvertrages über das Sozialkassenverfahren in § 1 Absatz 2 Abschnitt V VTV näher in einer kurzen Übersicht darzustellen, da dieser Abschnitt des Tarifvertrages für diese Frage oftmals entscheidend ist.

Alle Einzelheiten der rechtlich komplizierten Regelung darzustellen, kann nicht Ziel der folgenden Ausführungen sein, da dies den Rahmen einer Kurzübersicht sprengen würde. Ziel der Ausführungen ist es vielmehr, einem Leser der folgenden Ausführungen einen ersten Einblick in die Thematik „Wer gehört zur SOKA-BAU“ zu verschaffen, ohne dies allein anhand dieser Ausführungen abschließend beurteilen zu können.

Daher wird auf Ausführungen zur Großen Einschränkungsklausel der Bautarifverträge und viele weitere Spezialprobleme rund um die Thematik „Wer gehört zur SOKA-BAU“ bewusst verzichtet und ausgeführt:

Betrieblicher Geltungsbereich

§ 1 Absatz 2 Abschnitt V VTV – Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe

§ 1 Absatz 2 Abschnitt V VTV regelt, bei welchen ausgeführten Arbeiten man grundsätzlich als Baubetrieb zur SOKA-BAU gehört, d.h. grundsätzlich verpflichtet ist, am Sozialkassenverfahren der Bauwirtschaft teilzunehmen.

Ein wichtiger Punkt neben anderen abzuklärenden Fragen ist dabei, dass die in den dort in 42 Nummern beschriebenen Arbeiten im Betrieb arbeitszeitlich überwiegend ausgeführt werden müssen.

Arbeitszeitlich überwiegend bedeutet dabei, dass es bei der Beurteilung nicht auf wirtschaftliche Kriterien wie Umsatz oder Gewinn ankommt, sondern darauf, ob der Betrieb ausgehend von der Gesamtarbeitszeit der dort beschäftigten Arbeitnehmer überwiegend, d.h. zu mehr als 50 % der Gesamtarbeitszeit Tätigkeiten ausführt, die einer oder mehreren Tätigkeiten der Nummern 1 bis 42 genannten Tätigkeiten entsprechen.

Unter den in Nummern 1 bis 42 genannten Tätigkeiten versteht man jeweils:

Nummer 1 Abdichtungsarbeiten gegen Feuchtigkeit

Gemeint ist damit jede Bauwerksabdichtung an Bauwerken wie z.B. Straßen- oder Eisenbahnbrücken, Deponien, Kanälen, U-Bahnrohren und -schächte und Wasserbauten wie Hafenanlagen oder Schleusen gegen Erd- oder Luftfeuchtigkeit, drückendes (= Grundwasser) und nicht drückendes Wasser (= Regen).

Auch die Abdichtung von Flachdächern gehört zu diesen Abdichtungsarbeiten

Berufe, die diese Tätigkeiten ausüben, sind beispielsweise der Klebeabdichter (ehemalige Berufsbezeichnung - Nachfolgeberuf: Bauwerksabdichter) oder der Isoliermonteur (ehemalige Berufsbezeichnung - Beruf 1999 aufgegangen in Wärme-, Kälte-, Schallschutzisolierer).

Beispiele für Abdichtungstätigkeiten sind Abdichtungsaufstriche, das Herstellen von Dämmungen und Sperren gegen Feuchtigkeit (z.B. am Flachdach), usw.

Die Glasversiegelung fällt nicht darunter.

Nummer 2 Aptierungs- und Drainierungsarbeiten, wie das Entwässern von Grundstücken und urbar zu machenden Bodenflächen einschließlich der Grabenräumungs- und Faschinierungsarbeiten, des Verlegens von Drainagerohrleitungen sowie des Herstellens von Vorflut- und Schleusenanlagen;

Mit Aptierungsarbeiten gemeint sind Tätigkeiten zum Herrichten von Bodenflächen.

Drainierung meint, den Boden durch ein System von Rohren entwässern, also sind Bodenentwässerungsarbeiten davon umfasst.

Nummer 3 Asbestsanierungsarbeiten an Bauwerken und Bauwerksteilen (z.B. Entfernen, Verfestigen, Beschichten von Asbestprodukten);

Gemeint sind Tätigkeiten zur Entfernung, Verfestigung und Beschichtung (= Einschluss) von Asbestprodukten.

Laut TRGS 519 Asbest versteht man unter Asbestsanierungsarbeiten das Entfernen asbesthaltiger Materialien und erforderlichenfalls des Ersetzen durch asbestfreies Material sowie das Beschichten und die räumliche Trennung von schwach gebundenen Asbestprodukten

Nummer 4 Bautrocknungsarbeiten d.h. Arbeiten, die unter Einwirkung auf das Gefüge des Mauerwerks der Entfeuchtung dienen, auch unter Verwendung von Kunststoffen oder chemischen Mitteln sowie durch Einbau von Kondensatoren;

Darunter fallen alle Maßnahmen, die unter Einwirkung auf das Mauerwerk zu dessen Trocknung/Entfeuchtung beitragen, z.B. das Ausstemmen von Löchern oder der Einbau von Trocknungskörpern.

Nach BAG Urteil vom 14. 7. 2010 - 10 AZR 164/09 stellen sowohl der Einsatz von Überdruckanlagen zum Einbringen von warmer Luft in Dämmschichten und Flachdächern zum Zwecke der Entfeuchtung als auch das Aufstellen und Betreiben von Kondens- und Adsorptionstrocknern zum Zwecke der Wasserschadensbeseitigung in Bauwerken oder der Beschleunigung des Trocknungsprozesses in Neubauten baugewerbliche Tätigkeiten nach Nummer 4 dar.

Bautrocknungsarbeiten verfolgen bei Neubauten den Zweck, den Baufortschritt und damit die Fertigstellung des Gebäudes zu beschleunigen, dessen bestimmungsgemäßen Zustand also herzustellen. Bei bestehenden Bauwerken geht es etwa darum, Stabilitätsverluste zu vermeiden oder die Bauteile vor dem Befall mit Hausschwamm zu schützen und damit das Bauwerk in seinem bestimmungsgemäßen Zustand zu erhalten oder diesen wiederherzustellen.

Kein Fall des § 1 Abs. 2 Abschn. V Nr. 4 VTV liegt dagegen vor, wenn es sich um bloße Raumtrocknung handelt. Diese ist gegeben, wenn die Bausubstanz (wie z.B. die Wände, Böden oder Decken) selbst nicht durchfeuchtet ist, sondern sich die Feuchtigkeitsschäden z.B. auf Teppichböden oder auf (Einbau-) Möbel beschränken und die Geräte für deren Trocknung eingesetzt werden.

Nummer 5 Beton- und Stahlbetonarbeiten einschließlich Betonschutz- und Betonsanierungsarbeiten sowie Armierungsarbeiten

Umfasst alle Arten von Beton- und Stahlbetonarbeiten, auch Schalungsarbeiten im Zuge von Betonarbeiten auf der Baustelle. Zu Schalungsarbeiten außerhalb der Baustelle siehe auch Nummer 27.

Auch: Herstellung von Öffnungen in Decken und Wänden zur Aufnahme von Treppenaufgängen , Aufzugsschächten , Versorgungsleitungen, Fenster und Türen durch Diamantsäge - und Diamantbohrverfahren

Auch Umbau/Durchbrucharbeiten: z.B. Herausnahme einer Wand, Entfernung von Treppenpodesten. Dies ist kein Abbruch, sondern konstruktiver Umbau.

Armieren meint alle Arbeiten, die dazu dienen, Beton mit Eisen- und Stahleinlagen zur Aufnahme von Schub- und Zugspannungen zu versehen, z.B. Verlegen von Baustahl bzw. Baustahlmatten, Einbau von Stahlbewehrungen, Absichern gegen Verrutschen, Zusammenbinden der eingelegten Armierungskörbe, also Verrödeln.

Bloßes Biegen und Flechten ohne Einbau und Verlegung fällt noch nicht unter Nummer 5, weil hier noch nicht von Bewehrung gesprochen wird, fällt aber unter Nummer 30.

Auch Kugelstrahlarbeiten und wohl auch das Anbringen von Sollbruchfugen fallen unter Nummer 5.

Nummer 6 Bohrarbeiten

Alle Bohrarbeiten fallen darunter, es sei denn man kann sich auf Einschränkungsklausel zur Allgemeinverbindlichkeit berufen.

Beispiele für Nummer 6 sind: Bohrungen für den Brunnenbau, auch Bohrpressanlagen (=Verdrängung der Erdmasse) „bohren“ Löcher, Bohrungen zur Erdwärmegewinnung oder Durchbrucharbeiten an Bauwerken

Nummer 7 Brunnenbauarbeiten

Bei Brunnenarbeiten werden stets bauliche Leistungen erbracht, weil der Brunnen ein Bauwerk ist. Das vorbereitende Bohren des Brunnens fällt unter Nummer 6.

Nummer 8 Chemische Bodenverfestigungen

Dies sind insbesondere Einpressarbeiten zum Abdichten und Verdichten von Erdbauwerken.

Arbeiten, die unter Nummer 8 fallen, haben beispielsweise die dauerhafte Erhöhung der Frostbeständigkeit und der Tragfähigkeit , beispielsweise durch Injektionen, zum Ziel.

Unter Nummer 8 fallen auch Arbeiten zur Erhöhung der Verfestigung des Bodens durch Zugabe von bituminösen oder hydraulischen Bindemitteln.

Nummer 9 Dämm- (Isolier-) Arbeiten (z.B. Wärme-, Kälte-, Schallschutz-, Schallschluck-, Schallverbesserungs-, Schallveredelungsarbeiten) einschließlich Anbringung von Unterkonstruktionen;

Sämtliche Arbeiten des Isoliergewerbes fallen darunter, egal mit welchem Material isoliert wird oder zu welchem Zweck gedämmt wird.

Darunter fällt auch die Verkleidung von Decken oder Wänden zum Zwecke des Wärme- und/oder Schallschutz, auch wenn die anzubringenden Elemente auch andere Zwecke (z.B. Dekoration, Verschönerung) haben.

Auch Rohrverkleidungsarbeiten und Ummantelungsarbeiten für Rohre (z.B. für Wasser- oder Gasführung) an Bauwerken fallen darunter.

Dämm- oder Isolierarbeiten an technischen Anlagen fallen aber unter § 1 Abschnitt IV Nr. 3.

Abisolierarbeiten sowie Brandschutzarbeiten (= „Feuersichermachen“ einzelner Bauteile eines Bauwerks), z.B. das Aufbringen von Brandschutzplatten, der Einbau einer Brandschutztüre, das Aufbringen von PUR (Polyurethan – Hartschaum) fallen unter Nummer 9.

Lärmschutzarbeiten an Gebäuden fallen ebenso darunter, sie sind Schallschutz- und Schallschluckmaßnahmen und werden als Akustikbau den Isolierarbeiten zugerechnet. Das Erstellen eines Lärmschutzwalls fällt unter Nummer 10.

Akustikbau fällt unter Nummer 9. Dies meint, dass es bei den auszuführenden Arbeiten darum geht, die Schallausbreitung innerhalb eines Gebäudes oder Raumes durch bauliche Maßnahmen zielgerichtet zu beeinflussen: also z.B. zu dämpfen, zu dämmen, aber auch zu optimieren oder zu kanalisieren.

Nummer 10 Erdbewegungsarbeiten (Wegebau-, Meliorations-, Landgewinnungs-, Deichbauarbeiten, Wildbach- und Lawinenverbau, Sportanlagenbau sowie Errichtung von Schallschutzwällen und Seitenbefestigungen an Verkehrswegen)

Das Ausheben einer Baugrube fällt unter diese Nummer. Besondere Beachtung sollte finden: Der Abtransport von Erdreich, der mit Baugrubenarbeiten des eigenen Betriebes zusammen hängt, ist eine Bauleistung (= Nebenleistung einer Bauleistung) und keine Transportleistungen. Transportleistungen und Bauleistungen sind also in diesem Bereich klar danach zu trennen, ob man auch die Erdarbeiten selbst ausführt.

Eine echte nicht unter Nummer 10 fallende Transportleistung ist der Abtransport des Erdreiches nur, wenn er für Dritte, also andere Betriebe erfolgt.

Meliorationsarbeiten sind maschinelle Eingriffe in Ödlandflächen zur Verbesserung der Bodenqualität.

Landgewinnungsarbeit ist die Trockenlegung von Meeresteilen, Seen und Teichen.

Deichbauarbeiten sind alle Arbeiten zur Errichtung und Instandsetzung von Deichen.

Beispiele für den Sportanlagenbau sind z.B. die Erstellung eines Fußballplatzes, einer Tennisanlage oder einer Aschenbahn etc.

Die Bodenverdichtungsarbeiten fallen unter Nummer 24 (Rammarbeiten)

Nummer 11 Estricharbeiten (unter Verwendung von Zement, Asphalt, Anhydrit, Magnesit, Gips, Kunststoffen oder ähnlichen Stoffen)

Gemeint ist die Herstellung von Estrichen aller Art, die Herstellung von Sockeln bei Estrich- oder Belagsarbeiten oder die Montage von Doppelböden.

Auch das Aufbringen von flüssigen Kunststoffen (z.B. Epoxide) mit denen Böden in Industriehallen, Kellern und Garagen sowie Balkone und Terrassen saniert, insbesondere Risse und Schadstellen im Beton verschlossen werden, fallen unter Nummer 11.

Auch das Aufbringen von Beschichtungen zum Ausgleich von Unebenheiten sowie das verbessernde und konservierende Anbringen von Unterböden fällt unter Nummer 11.

Nummer 12 Fassadenbauarbeiten

Die Fassade ist die zu schützende Außenhaut der senkrechten Fläche eines Gebäudes.

Beispiele für Nummer 12 sind das Anbringen/die Montage oder der Zuschnitt bzw. die Anpassung einer Fassadenkonstruktion aus Stahl, Aluminium, Metall, Kunststoff, Eternit, Schiefer, Naturstein, Asbestzement und Glas – das verwendete Material ist also egal.

Arbeiten für vorgehängte Fassaden, hinterlüftete Fassaden sowie das Anbringen von Trapezblechen fällt ebenfalls darunter.

Die Montage der Fassade ist meist zugleich eine Arbeit im Sinne der Nummer 37.

Nummer 13 Fertigbauarbeiten : Einbauen oder Zusammenfügen von Fertigbauteilen zur Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung oder Änderung von Bauwerken; ferner das Herstellen von Fertigbauteilen, wenn diese zum überwiegenden Teil durch den Betrieb, einen anderen Betrieb desselben Unternehmens oder innerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen - unbeschadet der gewählten Rechtsform - durch den Betrieb mindestens eines beteiligten Gesellschafters zusammengefügt oder eingebaut werden.

Die Nummer 13 beinhaltet 2 Alternativen:

1. Alternative : Das Einbauen oder Zusammenfügen von Fertigbauteilen zur Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung oder Änderung von Bauwerken
2. Alternative: Das Herstellen von Fertigbauteilen, wenn diese zum überwiegenden Teil durch den Betrieb, einen anderen Betrieb desselben Unternehmens oder innerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen - unbeschadet der gewählten Rechtsform - durch den Betrieb mindestens eines beteiligten Gesellschafters zusammengefügt oder eingebaut werden

Umkehrschluss aus Alternative 1 und 2 lautet: Ein Fertigteile herstellender Betrieb, der mehr als die Hälfte seiner Produktion an nicht beteiligte Dritte (gemeint ist die Veräußerung auf dem allgemeinen Markt) veräußert, fällt als Hersteller/Produzent nicht unter Nummer 13, weil er nicht überwiegend Bauleistungen erbringt.

Für den Fertigbau kennzeichnend sind, dass die klassischen Bauarbeiten auf der Baustelle durch den Einbau vorgefertigter Bauteile ersetzt wird.

Der Begriff „Fertigbauteile“ kann das vollständige Gebäude erfassen (Fertighäuser) oder auch nur Teile davon (z.B. vorgefertigte Decken, Wände, Wintergärten) umfassen.

Werden kleinere vorgefertigte Bauteile als Decken oder Wände montiert, also Türen, Fenster Tore etc., so liegen keine Fertigbauarbeiten vor, sondern Montagearbeiten nach Nummer 37.

Beispiele für Nummer 13: Die Errichtung von Fertighäusern und sonstigen Fertigbauten wie Garagen, die Montage von Holzhäusern, Gartenlauben, Holzgeräthäusern oder der Einbau vorgefertigter Wände und Decken.

Beachtung sollte finden bei einer Montage durch Subunternehmer: Erbringt man vertraglich das Erstellen eines Bauwerks aus Fertigbauteilen und führt man diese Arbeiten dann durch Subunternehmer aus, die man aber wiederum durch eigenes Personal (z.B. Bauleiter) beaufsichtigt, so fällt man trotzdem unter Nummer 13.

Nummer 14 Feuerungs- und Ofenbauarbeiten

Der Feuerungsbau meint grundsätzlich alle Arbeiten, die zur Erstellung einer Anlage dienen, in der bestimmungsgemäß offenes Feuer brennen soll, somit z.B. Müllverbrennungsanlagen, Hochöfen, Kokereien, Brennanlagen, Rauchabgasanlagen.

Arbeiten für Kaminöfen, Herden und Kachelöfen stellen aber keine bauliche Leistung dar.

Der Schornsteinbau fällt unter Nummer 28.

Nummer 15 Fliesen-, Platten- und Mosaik-Ansetz- und Verlegearbeiten

Fliesen und Platten können sowohl aus natürlichem (= Naturstein) als auch aus künstlichen Steinen gefertigt sein. Das Verlegen keramischer und nicht keramischer Fliesen und Platten fällt unter Nummer 15, so dass das Verlegen jeder Platten, also zum Beispiel auch aus Marmor unter Nummer 15 fällt.

Auch die reine Verfugung von Fliesen und Platten fällt unter Ziffer 15. Gerade auf Verfugarbeiten von Fliesen und Platten haben sich einzelne Betriebe spezialisiert.

Nummer 16 Fugarbeiten an Bauwerken, insbesondere Verfugung von Verblendmauerwerk und von Anschlüssen zwischen Einbauteilen und Mauerwerk sowie dauerelastische und dauerplastische Verfugungen aller Art;

Insbesondere fallen darunter Verfugarbeiten, die die sog. Beiputzarbeiten von Maurerbetrieben ersetzt haben. Die Fugarbeiten speziell an Fliesen und Platten fallen nicht unter Nummer 16, sondern unter Nummer 15.

Nummer 17 Glasstahlbetonarbeiten sowie Vermauern und Verlegen von Glasbausteinen

Das Vermauern und Verlegen von Glasbausteinen fällt darunter.

Das Schergewicht des Glaserhandwerks wiederum liegt auf der Verarbeitung von Flachglas, dies fällt nicht unter Nummer 17.

Gemeint ist in Nummer 17 vielmehr, dass Glasbausteine wie Ziegelsteine mit der gleichen oder ähnlichen Technik des Mauern verbaut werden und daher deshalb eine bauliche Leistung sind.

Nummer 18 Gleisbauarbeiten

Arbeiten im Bereich des Eisenbahnoberbaus sind bauliche Leistungen und Arbeiten an Straßen gleichgestellt.

Beispiele für Nummer 18 sind die Montage von Weichen, das Schweißen von Schienen oder das Herstellen von Schienenwegen inklusive dem dazu gehörenden Unterbau.

Nummer 19 Herstellen von nicht lagerfähigen Baustoffen, wie Beton- und Mörtelmischungen (Transportbeton und Fertigmörtel), wenn mit dem überwiegenden Teil der hergestellten Baustoffe die Baustellen des herstellenden Betriebes, eines anderen Betriebes desselben Unternehmens oder innerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen - unbeschadet der gewählten Rechtsform - die Baustellen des Betriebes mindestens eines beteiligten Gesellschafters versorgt werden;

Darunter fällt das Anmischen von Beton- oder Mörtelmischungen und anderer nicht lagerfähiger Baustoffe außerhalb der Baustelle, wenn damit überwiegend eigene Baustellen des Betriebes/Unternehmens/Unternehmenszusammenschlüssen versorgt werden.

Gegenschluss: Nicht unter Nummer 19 fällt der Betrieb, wenn er seine angemischten Produkte an nichtbeteiligte Dritte und damit auf dem freien Markt verkauft.

Auch das Herauspumpen aus Lieferfahrzeugen ist eine bauliche Leistung im Sinne der Nummer 19.

Betriebe, die sich auf den Einsatz von Betonpumpen etc. spezialisiert haben, fallen daher unter Nummer 19.

Nummer 20 Hochbauarbeiten

Der Begriff des Hochbaus ist weit auszulegen, er umfasst nicht nur die tragende Konstruktion und das Mauerwerk, sondern alle Bestandteile eines Bauwerks.

Beispielsweise fällt unter Nummer 20 der Einzug von Zwischendecken.

Nummer 21 Holzschutzarbeiten an Bauteilen

Unter Holzschutz sind allgemein Maßnahmen gegen Wertminderung oder Zerstörung des Holzes durch Holzschädlinge, Feuer sowie durch Witterungs- und Umwelteinflüsse zu verstehen, beispielsweise Tätigkeiten des Holz- und Bautenschützers. Es fallen darunter vorbeugende Maßnahmen zum Schutz des Holzes gegen Fraß, Fäulnis und Feuer sowie zum Schutz des Bauwerks gegen Witterungseinflüsse, Feuchtigkeit und Alterung.

Weiter dazu gehören die Bekämpfung und Beseitigung bereits aufgetretener Schäden am Holz und am Bauwerk. Beispielsweise fallen unter Nummer 21 Hausschwambbekämpfungsarbeiten am Holz und vorgenommene Imprägnierungen gegen Fäulnis oder Insekten.

Dagegen sind Hausschwambbekämpfungsarbeiten im und am Mauerwerk keine baulichen Tätigkeiten der Nummer 21, sondern oftmals der Nummer 4.

Nummer 22 Kanalbau- (Sielbau-) Arbeiten

Darunter fallen beispielsweise der Bau von Kanalschächten, der Einbau von Entwässerungsrohren aus Steinzeug, Beton oder Kunststoff sowie der Einbau von Kanalisationsbauteilen.

Zu Arbeiten im Schachtbau siehe Nummer 26.

Nummer 23 Maurerarbeiten

Damit gemeint ist jede Art von Maurerarbeit inklusive Beiputzarbeiten an Tür- und Fensterzargen sowie deren Einbau.

Nummer 24 Rammarbeiten

Diese Nummer meint Arbeiten unter dem Einsatz von Schlagwerkzeugen zum Verdichten des Bodens sowie zum Einrammen von Pfählen und Spundwänden

Nummer 25 Rohrleitungsbau-, Rohrleitungstiefbau-, Kabelleitungstiefbauarbeiten und Bodendurchpressungen;

Arbeiten des Rohrleitungsbaus sind Arbeiten zur Verlegung oder Reparatur von Druckrohrleitungen, die Wasser, Wärme, Gase oder Fernwärme zum Zwecke der Versorgung oder Entsorgung leiten.

Ebenso gemeint sind Arbeiten an Fernleitungen oder an Pipelines.

Betriebe die Gas-, Wasser- oder Fernheizleitungen verlegen, fallen darunter. Einzurechnen als bauliche Leistungen sind unter diese Nummer 25 auch die bei diesen Arbeiten anfallenden Erdarbeiten und der anfallende Transport, beispielsweise der Abtransport der Erde, bei eigenen Baustellen des Betriebes.

Für die parallele Problematik zur Abgrenzung einer echten Transportleistung von einer Transportleistung, die eine Bauleistung beim Abtransport von Erdreich darstellt, sei auf die Ausführungen in Nummer 10 verwiesen.

Unter Kabelleitungstiefbau versteht man z.B. das Ausheben von Kabelgräben, das Glätten des Sohlgrundes, das Absichern der eingelegten Kabel gegen Beschädigungen, das Verfüllen der Gräben und Kabelschächte, das Verdichten des Füllgutes oder das Planieren und Wiederherstellen der Straßen und Wege.

Bodendurchpressungen sind Erdbohrungen, deren Bohröffnungen später der Hindurchführung von Kabelleitungen, Pipelines, Gas- und Wasserrohren etc. dienen.

Nummer 26 Schachtbau und Tunnelbauarbeiten

Gemeint ist das Erstellen von Schächten und unterirdischer Verkehrswege.

Zum Kanalbau siehe Nummer 22.

Nummer 27 Schalungsarbeiten

Schalungsarbeiten, also Arbeiten zur Herstellung einer Form (meist aus Holz), in die der flüssige Beton dann gegossen wird, sind Teil des Betonbaus, fallen also schon unter Nummer 5. Schalungen werden aber auch schon in zentralen Werkstätten vorgefertigt, dann auf die Baustelle transportiert und dort eingebaut. Letzteres (Schalungsbau in Werkstätten anstatt auf der Baustelle) fällt insbesondere unter diese Nummer 27.

Nummer 28 Schornsteinbauarbeiten

Darunter fällt der Neubau, Umbau und die Ausbesserung/Sanierung von Schornsteinen und Hausschornsteinen.

Zu Arbeiten an Kaminen und Öfen siehe Nummer 14.

Nummer 29 Spreng-, Abbruch und Enttrümmerungsarbeiten

Spreng-, Abbruch und Enttrümmerungsarbeiten dienen der Beseitigung oder Teilbeseitigung von Bauwerken. Arbeiten für Durchbrüche und das Herstellen von Aussparungen müssen keine Abbrüche sein, können daher unter andere Ziffern fallen – siehe beispielsweise Nummer 5.

Hinsichtlich der Anwendbarkeit der Nummer 29 ist die Große Einschränkungsklausel der Bautarifverträge zu beachten: Betriebe, die Mitglied beim Abbruchverband sind, fallen daher meist nicht unter Nummer 29.

Das Abfräsen einer Asphaltdeckschicht einer Straße kann unter Nummer 29 oder Nummer 32 (Straßenbauarbeiten) fallen.

Nummer 30 Stahlbiege- und -flechtarbeiten, soweit sie zur Erbringung anderer baulicher Leistungen des Betriebes ausgeführt werden

Stahlbiege- und Stahlflechtarbeiten sind in der Regel auch Arbeiten der Nummer 5.

Die eigene Ziffer 30 meint überwiegend Stahlbiege- und Stahlflechtarbeiten, die außerhalb der Baustelle auf einem Bauhof und Biegeplätzen erfolgen (= Vorfertigung außerhalb der Baustelle) und anschließend auf die Baustelle gebracht werden.

Daher fällt darunter das Biegen und Flechten von Stahlstäben für anschließend vom Betrieb selbst durchgeführten Armierungsarbeiten.

Reine Schneidarbeiten fallen nicht unter Ziffer 30, weil dies kein Biegen oder Flechten darstellt.

Nicht unter Nummer 30 fällt das reine Veräußern von bearbeitetem Bewehrungsstahl.

Nummer 31 Stakerarbeiten

Stakung ist eine Verstärkung von Holzbalkendecken durch kreuzweise angebrachte Verstreben – also ein Teil der Zimmererarbeiten.

Nummer 32 Straßenbauarbeiten (Stein-, Asphalt-, Beton-, Schwarzstraßenbauarbeiten, Fahrbahnmarkierungsarbeiten, ferner Herstellen und Aufbereiten des Mischgutes, sofern mit dem überwiegenden Teil des Mischgutes der Betrieb, ein anderer Betrieb desselben Unternehmens oder innerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen - unbeschadet der gewählten Rechtsform - der Betrieb mindestens eines beteiligten Gesellschafters versorgt wird) sowie Pflasterarbeiten aller Art;

Straßenbauarbeiten sind Arbeiten, die unmittelbar der Herstellung, dem Ausbau, der Unterhaltung oder der Reparatur von Straßen dienen, die also die Straße als Baukörper betreffen.

Dazu zu rechnen sind auch die Asphalt- und Betonarbeiten, die Fahrbahnmarkierungsarbeiten und die Herstellung und Aufbereitung von Mischgut, sofern mit dem überwiegenden Teil eigene Baustellen versorgt werden.

Der Totalabbruch (= Zertrümmern oder Abfräsen aller Straßendecken und Straßenbeläge bis auf die Bodenschicht) der Straße ist keine Straßenbauarbeit, fällt aber unter Nummer 29.

Unter Nummer 32 fällt aber das Abfräsen der Straße in einzelnen Schichten zur Herstellung einer neuen Schicht. Das Rillenfräsen (zur Vermeidung von Aquaplaning) fällt unter Nummer 32, ebenso das Schneiden von Asphalt (beispielsweise als Reparaturarbeit).

Auch der Leitplankenbau und deren Reparatur fallen unter Nummer 32.

Für Straßenwalzarbeiten siehe Nummer 33, zu allgemeinen Tiefbauarbeiten siehe Nummer 36.

Nummer 33 Straßenwalzarbeiten

Straßenwalzarbeiten hören auch zu Nummer 32 und sind wegen der Spezialbetriebe, die diese Tätigkeit des Straßenbaus als alleinige Teiltätigkeit ausführen, in Nummer 33 eigenständig nochmals aufgelistet worden.

Nummer 34 Stuck-, Putz-, Gips und Rabetarbeiten, einschließlich des Anbringens von Unterkonstruktionen und Putzträgern

Auch das Anbringen von Unterkonstruktionen und Putzträgern (egal mit welchem Material) fällt unter Nummer 34.

Das Aufbringen von Spritzputz fällt unter Nummer 34, hingegen nicht das Aufbringen von Kunststoff und Kunstharzputz.

Unter Rabetarbeiten versteht man das Herstellen von Verputz auf Drahtträgern (Rabetgewebe) bzw. von Leichtbauwänden (Drahtputzwänden) und Drahtputzdecken. Als Drahtträger wird heutzutage zumeist Streckmetall verwendet.

Nummer 35 Terrazzoarbeiten

Terrazzo ist ein fugenloser, gewalzter und nach dem Erhärten geschliffener Estrich aus Zement und farbigen Natursteinkörnungen oder –mehlen. Terrazzo dient überwiegend als Fußboden oder Wandbelag.

Nummer 36 Tiefbauarbeiten

Tiefbau ist jede Veränderung der Erdoberfläche, die nicht unmittelbar der Fruchtziehung, dem Forstwesen oder der Förderung von Bodenschätzen, der Gewinnung von Mineralien oder von zur Weiterverarbeitung bestimmten Roh- oder Baustoffen dient.

Beispiele, die unter Nummer 36 fallen, sind: Aushubarbeiten, Ausschachtungsarbeiten, Planierungsarbeiten, Verfüllarbeiten und der dafür notwendige Abtransport des Erdmaterials von eigenen Baustellen.

Für die parallele Problematik zur Abgrenzung einer echten Transportleistung von einer Transportleistung, die eine Bauleistung beim Abtransport von Erdreich darstellt, sei auf die Ausführungen in Nummer 10 verwiesen.

Zu Straßenbauarbeiten als Teil der Tiefbauarbeiten siehe Nummer 32.

Das Einlegen von Folie in Erdreich (z.B. zum Regenwasser Sammeln) fällt unter Nummer 36.

Nummer 37 Trocken- und Montagebauarbeiten (z. B. Wand- und Deckeneinbau bzw. –verkleidungen, Montage von Baufertigteilen), einschließlich des Anbringens von Unterkonstruktionen und Putzträgern;

Darunter fällt vor allem das Zurichten und Anbringen von Paneelen, Kassetten und plattenförmigen Bauteilen an Fassaden, Wänden und Decken. Das Material kann dabei aus Asbestzement, Holz, Kunststoff oder Metall bestehen.

Tätigkeiten des Trockenbaumonteurs, der Einbau von Zwischenwänden/Trennwänden und der Einbau von vorgefertigten Fenstern und Türen fallen unter Nummer 37.

Gemeint sind also Tätigkeiten des Innenausbaus, ohne dass der Innenausbau komplett darunter fallen würde. Beispielsweise fallen die Montage flexibler Trennwandsysteme sowie die Montage von Decken sowie das Verkleiden von Decken und Wänden unter Nummer 37.

Auch fallen darunter das Ausfüllen der Zwischenräume mit Isoliermaterial, der Einbau von Zwischendecken und die Montage von Doppelböden sowie das Anbringen von Materialien und Konstruktionen zum Schallschutz, zum Wärmeschutz und zum Feuerschutz.

Handelt es sich um Tätigkeiten eines Schreiners/Tischlers, ist Abschnitt VII Nummer 11 zu beachten.

Die Montage von Trapezblechen zur Dacheindeckung fällt als „Montagearbeit“ unter Nummer 37.

Der Einbau vorgefertigter Fenster, Türen und Tore fällt unter Nummer 37.

Auch die Montage eines Gewächshauses fällt unter Nummer 37.

Nummer 38 Verlegen von Bodenbelägen in Verbindung mit anderen baulichen Leistungen;

Betriebe, die überwiegend Bodenbeläge (Parkett, PVC, Teppichböden) aufbringen, werden erfasst, sofern sie daneben andere Bauleistungen erbringen (z.B. Estricharbeiten).

Die anderen baulichen Leistungen müssen nicht 50 % der Gesamtarbeitszeit ausmachen.

Die Abgrenzung zum reinen Raumausstattergewerbe, das bei reinen Bodenbelagsarbeiten nicht zur Nummer 38 fällt, ist zu beachten. Jedoch fallen diese Betriebe dann aber schon unter Nummer 38, wenn auch andere bauliche Leistungen vom Betrieb ausgeführt werden.

Nummer 39 Vermieten von Baumaschinen mit Bedienungspersonal, wenn die Baumaschinen mit Bedienungspersonal zur Erbringung baulicher Leistungen eingesetzt werden;

Betriebe, die Baumaschinen (z.B. Bagger, Kran Spezialgerät) mit Bedienungspersonal überlassen, sind Baubetriebe. Lastkraftwagen und Muldenkipper sind dabei keine Baumaschinen.

Nummer 40 Wärmedämmverbundsystemarbeiten

Wärmedämmverbundsystemarbeiten (WDVS-Systeme) fallen meist auch unter Nummer 9 als Isolierarbeiten oder unter Nummer 11 als Fassadenarbeiten.

Nummer 41 Wasserwerksbauarbeiten, Wasserhaltungsarbeiten, Wasserbauarbeiten (z.B. Wasserstraßenbau, Wasserbeckenbau, Schleusenanlagenbau):

Zu den Wasserstraßen gehören sowohl natürliche (Flüsse) als auch künstliche (Kanäle) Wasserstraßen. Darunter fallen: Die Vertiefung von Schifffahrtstraßen, der Ausbau von Hafenbecken oder der Bau von Schleusen.

Nummer 42 Zimmerarbeiten und Holzbauarbeiten, die im Rahmen des Zimmergewerbes ausgeführt werden.

Zum Zimmerer und Holzbaugewerbe fallen der Bau von Holzkonstruktionen (z.B. ein Dachstuhl) und Fertigbauwerken, der Fachwerksbau, das Verkleiden mit Holz und auch zum Teil der Innenausbau, wie z.B. Raumteiler, Zwischenwände und Holztreppe.

Wer gehört grundsätzlich nicht zur SOKA-BAU ?

Dies ist insbesondere geregelt in § 1 Absatz 2 Abschnitt VII VTV.

Der Abschnitt VII regelt daher, wer nicht zur SOKA-BAU gehört, d.h. wer vom Sozialkassenverfahren der Bauwirtschaft grundsätzlich nicht erfasst wird und daher grundsätzlich auch daran nicht teilnehmen muss. Eventuell besteht bei arbeitszeitlich überwiegender Ausführung dieser in Abschnitt VII genannten Tätigkeiten jedoch die Verpflichtung, an einem anderen Sozialkassenverfahren der anderen Branche teilzunehmen.

§1 Absatz 2 Abschnitt VII VTV lautet:

Nicht erfasst werden Betriebe

1. des Betonwaren und Terrazzowaren herstellenden Gewerbes,
2. des Dachdeckerhandwerks,
3. des Gerüstbaugewerbes, deren Tätigkeit sich überwiegend auf die gewerbliche Erstellung von Gerüsten erstreckt,
4. des Glaserhandwerks,
5. des Herd- und Ofensetzerhandwerks, soweit nicht Arbeiten der in Abschn. IV oder V aufgeführten Art ausgeführt werden,
6. des Maler- und Lackiererhandwerks, soweit nicht Arbeiten der in Abschn. IV oder V aufgeführten Art ausgeführt werden,
7. der Naturstein- und Naturwerksteinindustrie, soweit nicht Arbeiten der in Abschn. I bis V aufgeführten Art ausgeführt werden,
8. der Nassbaggerei, die von dem Rahmentarifvertrag des Nassbaggergewerbes erfasst werden,
9. des Parkettlegerhandwerks,
10. der Säurebauindustrie,
11. des Schreinerhandwerks sowie der Holzbe- und -verarbeitenden Industrie, soweit nicht Fertigbau-, Dämm- (Isolier-), Trockenbau- und Montagebauarbeiten oder Zimmerarbeiten ausgeführt werden,
12. des Klempnerhandwerks, des Gas- und Wasserinstallationsgewerbes, des Elektroinstallationsgewerbes, des Zentralheizungsbauer- und Lüftungsbauergewerbes sowie des Klimaanlagenbaues, soweit nicht Arbeiten der in Abschn. IV oder V aufgeführten Art ausgeführt werden,
13. des Steinmetzhandwerks, soweit die in § 1 Nr. 2.1 des Tarifvertrages über eine überbetriebliche Alters- und Invalidenbeihilfe im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk vom 1. Dezember 1986 in der Fassung vom 28. August 1992 aufgeführten Tätigkeiten überwiegend ausgeübt werden.